



Brüssel, den 14. September 2018
(OR. en)

12071/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0224(COD)**

RECH 372
COMPET 596
IND 238
MI 627
EDUC 319
TELECOM 279
ENER 299
ENV 585
REGIO 72
AGRI 417
TRANS 369
SAN 266
CADREFIN 195
CODEC 1448

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9865/18 + ADD 1

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am
27./28. September 2018*

Strategisches Planungsverfahren im Zusammenhang mit dem
Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont Europa"
2021-2027

– *Orientierungsaussprache*

STRATEGISCHE PLANUNG IM RAHMEN VON "HORIZONT EUROPA"

1. Die Kommission hat die Hauptmerkmale der strategischen Planung in ihrem Vorschlag über das spezifische Programm für "Horizont Europa" dargelegt. Auch wenn die Mitgliedstaaten generell begrüßen, dass die Europäische Kommission eine stärker strategisch ausgerichtete und transparentere Steuerung für "Horizont Europa" einführen will, halten sie die Passagen zur strategischen Planung

im Vorschlag über das spezifische Programm für nicht ausreichend, was die Klarheit der Ziele anbelangt, wie auch hinsichtlich der Durchführung und insbesondere der Rolle der Mitgliedstaaten. Demzufolge hat sich in den Beratungen im Rat über "Horizont Europa" von Anbeginn an die strategische Planung als ein Hauptaspekt herauskristallisiert.

2. Auf der informellen Tagung der Forschungsministerinnen und -minister in Wien vom 17. Juli 2018 betonten die Delegationen, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des strategischen Planungsverfahrens eng eingebunden werden müssen, insbesondere bei der Billigung des Strategieplans. Angesichts der Gesamtlaufzeit des Programms forderten die Mitgliedstaaten ferner, dass das strategische Planungsverfahren in den Rechtsakten zu "Horizont Europa" verankert wird. Der Vorsitz fasste die Beratungen über das weitere Vorgehen bezüglich des strategischen Planungsverfahrens auf der Tagung vom 17. Juli 2018 in Schlussfolgerungen des Vorsitzes zusammen, die den Delegationen am 19. Juli 2018 übermittelt wurden.
3. Auf der Grundlage dieser Orientierungen legte der Vorsitz am 25. Juli 2018 ein Diskussionspapier mit Optionen für das strategische Planungsverfahren vor, einschließlich des Rechtsstatus des künftigen Strategieplans. Die Kommission legte am 3. August 2018 ein Eckpunktepapier zur strategischen Planung vor, das auf eine Präzisierung des übergreifenden Ziels¹ abzielte und in dem auch die Elemente des Strategieplans umrissen wurden.
4. Die Gruppe "Forschung" hat die vom Vorsitz vorgestellten Optionen am 3. September 2018 und noch einmal am 13. September 2018 erörtert. Dabei ergab sich eine eindeutige Präferenz für die Einbeziehung bestimmter Hauptelemente des Strategieplans in das spezifische Programm. Die Delegationen betonten ferner, dass der Strategieplan in echter Zusammenarbeit erstellt werden müsse und dass wichtig sei sicherzustellen, dass der Prozess der Planerstellung und der Festlegung des Status des Plans zügig und hinreichend flexibel abläuft, um leicht auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

¹ Nach dem Eckpunktepapier der Kommission sollte die strategische Planung dabei helfen, den Inhalt des spezifischen Programms – auf strategische und systematische Weise – in Arbeitsprogramme zu übertragen. Die strategische Planung sollte der Prioritätensetzung, der Konsultation, politischen Prioritäten, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und den makroökonomischen Gegebenheiten im Allgemeinen Rechnung tragen. Der Strategieplan soll dazu beitragen, ein kohärentes Arbeitsprogramm zu gewährleisten, das an die Prioritäten der EU und der Einzelstaaten und an die Arbeit anderer EU-Programme angeglichen ist, um die größtmögliche Wirkung zu erzielen.

5. In den meisten Beiträgen wurde einer Option im Papier des Vorsitzes der Vorzug gegeben, nach der Bereiche für Aufträge und institutionelle Partnerschaften in den Anhang des spezifischen Programms aufgenommen werden, während der restliche Strategieplan² von der Kommission als Durchführungsrechtsakt angenommen werden würde (Option 4, in Kombination mit Option 2). Weitere Delegationen erklärten, dass sie diese Option im Rahmen eines Kompromisses akzeptieren könnten. Bei diesem Ansatz würde die Zuständigkeit des Rates für die Festlegung von Hauptbestandteilen von "Horizont Europa" gewahrt; gleichzeitig würde das Recht der Europäischen Kommission gewahrt, das Rahmenprogramm durchzuführen.
6. Mehrere Delegationen sprachen sich dafür aus, dass alle oder die meisten Elemente des Strategieplans in das spezifische Programm aufgenommen werden (Option 5 des Papiers des Vorsitzes).
Bei dieser Option hätten die Mitgliedstaaten zwar ein hohes Maß an Kontrolle über das Endprodukt, aber jede Anpassung des Strategieplans wäre mühsam.
7. Die Kommission sprach sich für Option 1 aus, nach der der Strategieplan von der Kommission angenommen und vom Rat im Wege von Schlussfolgerungen des Rates gebilligt würde. Keine der Delegationen der Mitgliedstaaten unterstützte Option 1; die Optionen 2 und 3 wurden nicht von jeweils mehr als zwei Delegationen unterstützt.

² Wie von der Kommission in ihrem Eckpunktepapier vom 3. August 2018 dargelegt, zählt Folgendes zu diesen anderen Elementen (nicht erschöpfende Liste):

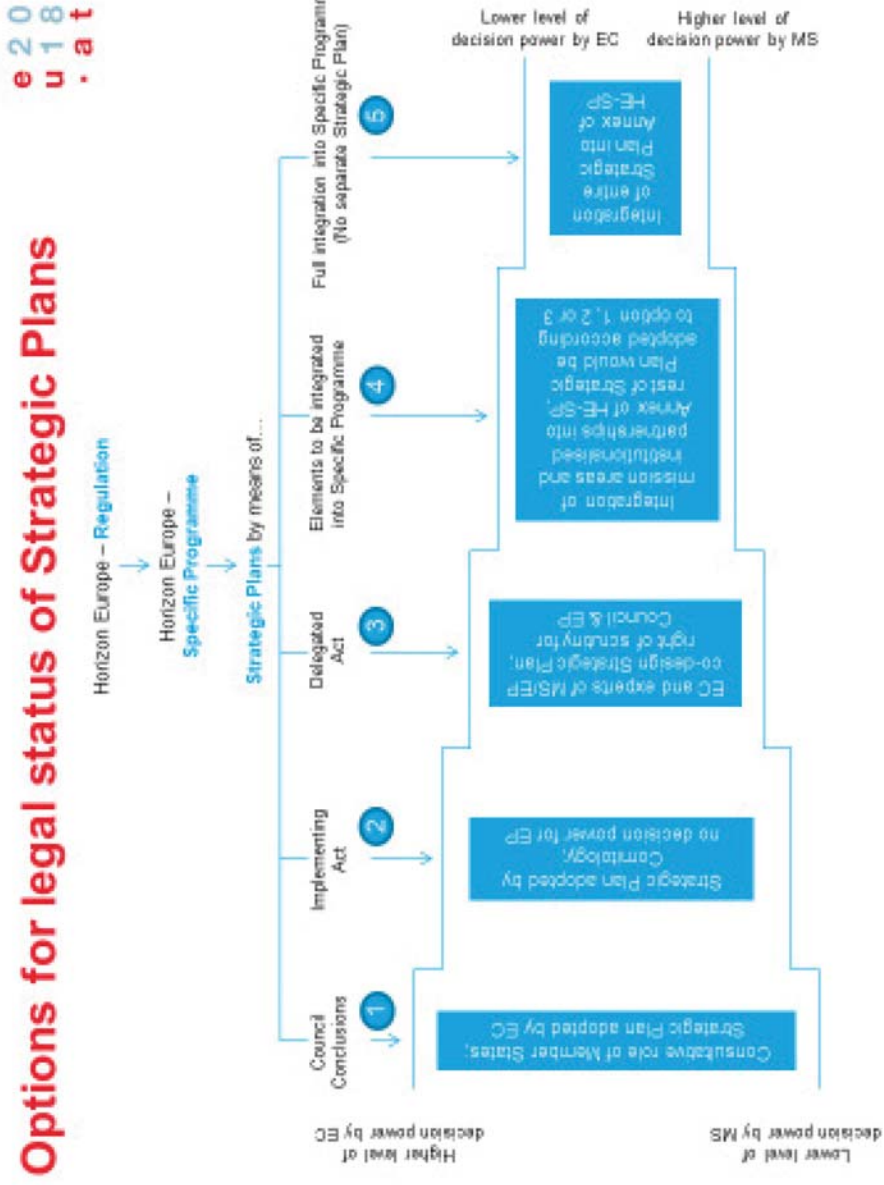
- wichtige strategische FuI-Fragen, einschließlich clusterübergreifender Fragen, mit Beschreibung der Wirkungen und der abgedeckten Bereiche;
- Bereiche, in denen die Durchführung so erfolgen muss, dass Synergieeffekte mit anderen EU-Programmen entstehen;
- Bereiche für internationale Leuchtturmvorhaben, Maßnahmen, die mit anderen Staaten oder Regionen der Welt in größerem Maßstab abzustimmen sind, oder Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Organisationen in Drittländern durchzuführen sind;
- konkrete Durchführungsfragen, die zu berücksichtigen sind (beispielsweise ein ausgewogener Ansatz für Forschung und Innovation, Einbeziehung von Sozial- und Geisteswissenschaften, Schlüsseltechnologien, strategische Wertschöpfungsketten, Einbeziehung der Geschlechterdimension in FuI, Möglichkeiten für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse usw.).

8. In den Beratungen auf fachlicher Ebene baten mehrere Delegationen um Erläuterungen betreffend die Auswirkungen einer etwaigen Änderung der Rechtsgrundlage auf die Optionen für das strategische Planungsverfahren. Der Vorsitz hat den Delegationen daher am 14. September 2018 einen Vermerk zu dieser konkreten Frage unterbreitet. Angesichts dieses Vermerks des Vorsitzes und der eindeutigen Meinungen, die in den Beratungen auf fachlicher Ebene geäußert wurden, ist der Vorsitz der Ansicht, dass die Wahl der Rechtsgrundlage die fünf Optionen nicht dergestalt beeinflusst, dass sich die von den Mitgliedstaaten geäußerte Präferenz umkehrt.
9. Die verfahrenstechnischen Auswirkungen aller Optionen, insbesondere der Option 4, sind in der Anlage grafisch dargestellt.
10. Dem Vorsitz geht es in der gegenwärtigen Phase darum, dass die auf fachlicher Ebene ermittelte bevorzugte Option (Option 4+2) für die Festlegung der Hauptmerkmale des Verfahrens zur Erstellung des Strategieplans und seines Rechtsstatus auf Ministerebene gebilligt wird. Die detaillierten Spezifikationen werden auf fachlicher Ebene auf der Grundlage der Entscheidung über die Optionen und nach den politischen Vorgaben der Ministerinnen und Minister erarbeitet.

Die Ministerinnen und Minister werden daher ersucht anzugeben, ob die Option 4+2, wie in der Anlage dargelegt, ihre bevorzugte Option für das strategische Planungsverfahren ist oder ob diese Option als Kompromiss annehmbar ist, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- **die Elemente der strategischen Planung, die in das vom Rat angenommene spezifische Programm aufgenommen werden sollten;**
- **die mögliche Überarbeitung dieser Elemente während der Laufzeit von "Horizont Europa";**
- **das Umsetzungsverfahren für den Strategieplan.**

Annex I Options for the legal status of the strategic plan (p.5 of the Presidency Paper of 25 July 2018)



Annex II - Procedural implications of the preferred option described in paragraphs 6

